

1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming

Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land

Stand 10. Juni 2026

Anlage 1
zum Beschluss der Regionalversammlung
Nr. 03/07/03
vom 25. Juni 2026

Erarbeitet von der:
Regionalen Planungsstelle
Havelland-Fläming
Oderstraße 65
14513 Teltow
www.havelland-flaeming.de

Herausgeber:

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Oderstraße 65

14513 Teltow

Telefon: 03328 3354 0

E-Mail: info@havelland-flaeming.de

Internet: www.havelland-flaeming.de

Bearbeitungsstand: 10. Juni 2026

Inhalt

A Entscheidung über die Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land 4

I Anlass und Rechtsgrundlagen 4

II Prüfung nach § 28 Absatz 2 ROG 4

II.1 Prüfung der Tatbestände nach § 28 Absatz 2 Nummer 1 ROG 5

II.2 Prüfung der Tatbestände nach § 28 Absatz 2 Nummer 2 ROG 5

III Prüfung der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet 9

IV Ausweisung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land 10

B Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen nach § 28 Absatz 4 ROG 11

I Aufgabenstellung und Vorgehensweise 11

II Erhaltungsziele, geschützte Arten und Bewirtschaftungsziele 11

II.1 Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG 11

II.2 Europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG 11

II.3 Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG 12

II.4 Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind 12

II.5 Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) 12

III Ermittlung möglicher negativer Auswirkungen 12

IV Aufstellen von Regeln für Minderungsmaßnahmen 14

C Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen für die Beschleunigungsgebiete 15

I Beschleunigungsgebiet (BG) VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung 15

A Entscheidung über die Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land

I Anlass und Rechtsgrundlagen

1 Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft hat in ihrer Sitzung am 26.06.2025 beschlossen, ein Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming durchzuführen.

2 Mit der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 werden zusätzlich die folgenden Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW) festgelegt:

- VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung
- VRW 56 Mückendorf

3 Die Vorranggebiete sind nach Maßgabe des § 28 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen. Bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete sind gemäß § 28 Absatz 4 ROG Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.

4 Nach § 28 Absatz 5 Satz 1 ROG erfolgt die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zur Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung. Die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann nach § 28 Absatz 5 Satz 2 ROG ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen, wenn das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde. Eine förmliche Einleitung eines Planaufstellungsverfahrens liegt vor, wenn bereits eine Veröffentlichung nach § 9 Absatz 2 Satz 2 ROG stattgefunden hat[1]. Der Ausnahmetatbestand nach § 28 Absatz 5 Satz 2 ROG ist für das Verfahren zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 daher nicht zutreffend. Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen muss daher im Rahmen des Änderungsverfahrens vorgenommen werden.

5 In einem ersten Schritt ist aufgrund der Vorschrift des § 28 Absatz 2 ROG zu prüfen, ob die benannten zusätzlichen Vorranggebiete als Beschleunigungsgebiete auszuweisen sind.

II Prüfung nach § 28 Absatz 2 ROG

6 Nach § 28 Absatz 2 ROG sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder

[1] Deutscher Bundestag, Drucksache 21/797, Seite 60 zweiter Absatz

2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.

7 Es ist daher zu prüfen, ob für die festgelegten Vorranggebiete die Tatbestände nach Nummer 1 oder Nummer 2 zutreffen.

8 Ergibt die Prüfung, dass weder die Tatbestände nach Nummer 1 noch die Tatbestände nach Nummer 2 erfüllt sind, sind die betreffenden Vorranggebiete als Beschleunigungsgebiete auszuweisen und Regeln für Minderungsmaßnahmen aufzustellen.

II.1 Prüfung der Tatbestände nach § 28 Absatz 2 Nummer 1 ROG

9 Die festzulegenden Vorranggebiete befinden sich nicht in

- Natura 2000-Gebieten
- Naturschutzgebieten
- Nationalparken sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz

und überschneiden sich nicht mit Flächen, die in diesen Gebieten gelegen sind.

II.2 Prüfung der Tatbestände nach § 28 Absatz 2 Nummer 2 ROG

10 Die Prüfung nach § 28 Absatz 2 Nummer 2 ROG erfordert die Feststellung, ob die festzulegenden Vorranggebiete in einem Gebiet mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen

- europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder
- einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist,

gelegen sind.

11 Eine Art ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind (§ 28 Absatz 2 Satz 2 ROG).

12 Die Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen der benannten Arten können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden. Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für die betroffenen Arten als Habitate geeignet sind (§ 28 Absatz 2 Nummer 2 letzter Teilsatz sowie § 28 Absatz 2 Satz 3 ROG).

13 Zur Grundlage der vorhandenen Daten wird in der Begründung des Gesetzes ausgeführt:

> *„Vorhanden sind Daten im Sinne von Nummer 2, wenn sie der planaufstellenden Behörde bekannt sind und sie darauf tatsächlich und rechtlich freien Zugriff hat. Bekannt sind der Behörde z. B. Daten aus anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren. Bei diesen Daten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie nach einem fachlichen Standard erhoben wurden und damit die Qualität der Daten gesichert ist. Darüber hinaus sind vorhandene Daten solche, die in behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern gespeichert sind. Dabei handelt es sich um Daten aus einschlägigen Fachdatenbanken z. B. der Naturschutzbehörden, der Landesumweltämter und der biologischen Stationen. [...] Vorhanden sind Daten auch dann, wenn sie von Dritten erhoben wurden und die Behörde auf diese Daten kostenfrei zugreifen kann.“*[2]

14 Zur Identifizierung der Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen betroffener Arten auf der Grundlage von vorhandenen Daten wird in der Begründung des Gesetzes ausgeführt:

> *„Bei diesen Gebieten handelt es sich um „sensible Gebiete“, also hinreichend klar durch die Planungsträger zu identifizierende, ökologisch hochwertige oder empfindliche Gebiete in dem jeweiligen Bundesland, die – aufgrund der unionsrechtlichen Vorgabe des Artikels 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 3 Buchstabe a Punkt ii der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 – zwingend von der Kulisse potentieller Beschleunigungsgebiete auszunehmen sind. Hierbei handelt es [sich] z. B. um Dichtezentren, Schwerpunktvorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten. Für die Ermittlung dieser Gebiete haben die Planungsträger einen fachlichen Beurteilungsspielraum. Vorhandene, für die planerische Ausweisung von Windenergiegebieten erstellte Konzepte, etwa zur Identifizierung von Schwerpunkträumen und Dichtezentren, können berücksichtigt werden. In der Regel dürften die sensiblen Gebiete nach der Nummer 2 durch diese Vorarbeiten bereits bekannt sein.“*[3]

15 Unter Berücksichtigung dieser Erläuterungen können folgende Einschätzungen vorgenommen werden:

1. Als Dichtezentren und Schwerpunktvorkommen der europäischen Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes können die europäischen Vogelschutzgebiete identifiziert werden.
2. Dichtezentren und Schwerpunktvorkommen der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten sind durch die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete dargestellt.

16 Der Sachverhalt Nummer 2 berücksichtigt unter anderem auch alle betroffenen Fledermausarten. In Brandenburg werden in Anlage 3 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass)[4] folgende Fledermausarten als besonders kollisionsgefährdet eingestuft: der Große Abendsegler, der Kleine Abendsegler, die Breitflügelfledermaus, die Zwergfledermaus, die Rauhautfledermaus, die Mücken-

[2] Deutscher Bundestag, Drucksache 21/797, Seite 58, fünfter Absatz

[3] Deutscher Bundestag, Drucksache 21/797, Seite 57, 58 erster Absatz

[4] Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass), 1. Fortschreibung vom 25.Juli 2023

fledermaus, die Zweifarbfledermaus und die Nordfledermaus. Brandenburg stellt ein bedeutendes Reproduktionsgebiet insbesondere für den Großen Abendsegler, die Zwerg- und die Rauhautfledermaus dar. Alle benannten Arten sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Dichtezentren und Schwerpunktvorkommen dieser Arten durch die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete abgebildet werden.

3. Hinsichtlich der Brut- und Rastgebiete sowie Kolonien von Vogelarten, die im Land Brandenburg durch den Ausbau der Windenergie betroffen seien können, kann auf folgende, in der Anlage 1 des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) festgelegten Gebiete Bezug genommen werden:
 a) Brutgebiete der Wiesenweihe gemäß Anlage 1.1
 b) Verbreitungszentren des Auerhuhns gemäß Anlage 1.2
 c) Brutgebiete und Wintereinstandsgebiete einschließlich 3.000-m-Bereiche um Brutgebiete entsprechend der Karte „Kerngebiete Großtrappe“ gemäß Anlage 1.3
 d) Brutgebiete der Wiesenbrüter gemäß Anlage 1.4
 e) Rast- und Überwinterungsgebiete störungsempfindlicher Vogelarten (Rastgebietskulisse) gemäß Anlage 1.5
4. Als zu berücksichtigende Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind, können zusätzlich zu den im AGW-Erlass genannten Arten alle Arten identifiziert werden, die in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) benannt sind, sowie Arten, die gemäß der Roten Liste Brandenburg als gefährdet, stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht eingestuft werden, soweit diese Arten im Sinne von § 28 Absatz 2 Satz 2 ROG betroffen sind.

17 Die Bewertung einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung der betreffenden Arten durch die Windenergienutzung kann auf der Grundlage der Publikationen von Langgemach und Dürr (2023)[5] sowie von Bernotat und Dierschke (2021)[6] vorgenommen werden.

18 Gemäß Langgemach und Dürr weisen über die Arten des AGW-Erlasses hinaus, folgende Arten ein Kollisionsrisiko gegenüber Windenergieanlagen auf: Steinadler, Kornweihe, Sumpfohreule, Goldregenpfeiffer, Mäusebussard, Waldschnepfe und Wiedehopf.

19 Steinadler, Kornweihe und Sumpfohreule sowie Goldregenpfeiffer haben keine regelmäßigen Brutvorkommen in Brandenburg und sind daher nicht zu betrachten. Mäusebussard und Waldschnepfe sind keine Arten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung und der Roten Liste Brandenburg und ebenfalls nicht weiter zu berücksichtigen. Der Wiedehopf hingegen ist eine geschützte Art nach Bundesartenschutzverordnung. Aus den Ausführungen von Langgemach und Dürr ergibt sich die Vermutung, dass Störungen bzw. Meidungen der Art insbesondere während der Bauphase auftreten können.

[5] Langgemach, T. und Dürr, T. (2023): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 09. August 2023. Landesamt für Umwelt Brandenburg – Staatliche Vogelschutzwarte

[6] Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land), 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 107 S.

20 Bernotat und Dierschke befassen sich ebenfalls mit der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen. Demnach gilt vor allem für Greifvögel ein sehr hohes bis hohes Kollisionsrisiko. Über die Arten des AGW-Erlasses hinaus betrifft dies Turmfalken und Mäusebussarde, die weder als geschützte Arten nach Bundesartenschutzverordnung noch in der Roten Liste Brandenburg benannt sind und deshalb ebenfalls nicht weiter betrachtet werden.

21 Außerdem weisen Bernotat und Dierschke auf hohe Verlustzahlen an Windenergieanlagen bei Stockente und Grauammer hin. Die Stockente ist weder in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung noch in der Roten Liste Brandenburg benannt und wird daher nicht weiter berücksichtigt. Die Grauammer ist in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt. Größere Verluste resultieren laut den Studien von Bernotat und Dierschke aus Anflügen an Türmen mit weißlichem Anstrich, begünstigt durch Lockwirkung extensiv genutzter Brachen am Fuß der Windenergieanlagen[7].

22 Im Ergebnis ist festzustellen, dass zusätzlich zu den Arten des AGW-Erlasses, nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes die Arten

- Wiedehopf und
- Grauammer

zu berücksichtigen sind. Daten über Schwerpunktvorkommen oder Dichtezentren dieser Arten sind nicht bekannt.

23 Alternativ bzw. ergänzend kann bei der Ermittlung der Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen der betroffenen Arten auf Daten zu besonders geeigneten Lebensräumen zurückgegriffen werden. Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind.[8] In den Beschreibungen der Lebensraumtypen sind u. a. Vogel- und Fledermausarten gelistet, die für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristisch sind. Unter Verwendung dieser Angaben kann festgestellt werden, ob ein bestimmtes Gebiet als Lebensraum der betroffenen Arten besonders geeignet ist.

24 Weitere „sensible Gebiete“ in Bezug auf landesweit bedeutende Vorkommen der benannten Arten, lassen sich daher durch eine Konzentration der besonders geeigneten Lebensraumtypen der benannten Arten nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG identifizieren.

25 Darüber hinaus sind die Hinweise und Bewertungen der zuständigen Umweltbehörden, insbesondere des Landesamts für Umwelt zu berücksichtigen.

[7] Bernotat und Dierschke (2021), S. 9 ff

[8] Deutscher Bundestag, Drucksache 21/797, Seite 58, Absatz 3, Satz 1

III Prüfung der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

26 Die Ergebnisse der Prüfung, ob die festgelegten Vorranggebiete auf der Grundlage der in Abschnitt II vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen in Gebieten nach § 28 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 ROG gelegen sind, sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

		VRW-32-Erweiterung	**Mückendorf**
	Kriterium[9]	Abstand zum nächstgelegenen Gebiet in Metern	
§ 28 Abs. Nr. 1	RL 92/43/EWG	2400	900
	RL 2009/147/EG	8000	5000
	Naturschutzgebiet	8000	900
§ 28 Abs. 2 Nr. 2	Brutgebiete der Wiesenweihe gemäß Anlage 1.1	9500	> 10000
	Verbreitungszentren des Auerhuhns gemäß Anlage 1.2	8600	> 10000
	Kerngebiete Großtrappe gemäß Anlage 1.3	> 10000	> 10000
	Brutgebiete der Wiesenbrüter gemäß Anlage 1.4	> 10000	> 10000
	Rastgebietskulisse gemäß Anlage 1.5	> 10000	> 10000
	Lebensraumtypen nach Anhang I der RL 92/43/EWG	keine	< 1 %[10]

27 Auf dieser Grundlage ist festzustellen, dass beide Vorranggebiete

1. nicht in einem Gebiet nach § 28 Absatz 2 Nummer 1 ROG und
2. voraussichtlich auch nicht in einem Gebiet mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art nach § 28 Absatz 2 Nummer 2 ROG

gelegen sind.

28 Darüber hinaus sind die Hinweise und Bewertungen der zuständigen Umweltbehörden, insbesondere des Landesamts für Umwelt zu berücksichtigen. Mit Stellungnahme vom 23.03.2026 wurde durch das Referat N1 des Landesamts für Umwelt zum Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 56 „Mückendorf“ Folgendes mitgeteilt:

> *„Zwar liegt das VRW außerhalb von Gebieten nach § 28 Abs. 2 Nummer 1 ROG. Allerdings greifen die Tatbestände nach § 28 Abs. 2 Nummer 2 ROG. Das VRW liegt zumindest teilweise in einem Gebiet „mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der*

[9] Nationalparken sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind in der Region Havelland-Fläming nicht ausgewiesen. Dieses Kriterium wird daher nicht geprüft.

[10] Flächenanteil der Lebensraumtypfläche am Vorranggebiet

Richtlinie 92143/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist ... ". Eine Art ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind (§ 28 Absatz 2 Satz 2 ROG). Die in der Unterlage „Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land" (Kapitel A II, S. 5-9) berücksichtigten Arten und Lebensräume sind unvollständig. Das Gebiet wird nach derzeitigem Kenntnisstand großflächig von landesweit bedeutsamen Vorkommen der Artengruppe Fledermäuse sowie der Art Heldbock überlagert. Das Gebiet ist insbesondere für die Mopsfledermaus von besonderer Bedeutung, da sich sowohl innerhalb desselben als auch in seinem Umfeld mehrere Reproduktionsnachweise der Art befinden. Zudem sind Reproduktionsvorkommen weiterer Arten, u.a. von Rauhautfledermaus, Abendsegler und Kleinabendsegler sowie der in Brandenburg seltenen Nordfledermaus (Wochenstubenverdacht) bekannt. Bei den Nordfledermaus-Nachweisen handelt es sich um die einzigen bekannten Reproduktionsvorkommen in ganz Brandenburg, weshalb diese Vorkommen als überregional bedeutsam einzuordnen sind. Für diese Art belegen Telemetriedaten zudem einen Zusammenhang der Planungsfläche als Teillebensraum (Flugkorridor) zwischen Wochenstubenquartieren im NSG Schöbendorfer Busch und Kleinem sowie Großem Zeschsee. Im nördlichen Bereich befindet sich ein Schwerpunktvorkommen des Heldbocks. Da sich bei Horstwalde und im Schöbendorfer Busch weitere Schwerpunkträume befinden, ist ein Vorkommen des Heldbocks im gesamten VRW nicht auszuschließen.“

29 Es wird festgestellt, dass nach der vom Landesamt für Umwelt mit Stellungnahme vom 23.03.2026 vorgenommenen Bewertung das Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 56 „Mückendorf“ großflächig von landesweit bedeutsamen Vorkommen der Artengruppe Fledermäuse sowie der Art Heldbock überlagert wird. Die benannten Arten sind im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt.

30 Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten an Land ist ein planerischer Akt besonderer Art (sui generis) und findet nicht auf der Ebene der Abwägung statt.[11] Der Bewertung des Landesamtes für Umwelt wird durch die Regionale Planungsgemeinschaft gefolgt.

31 Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass das Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 56 „Mückendorf“ nicht als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land auszuweisen ist.

IV Ausweisung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land

32 Das Vorranggebiet

- VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung

wird als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land ausgewiesen.

[11] Deutscher Bundestag Drucksache 21/797 vom 08.07.2025, Seite 60

B Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen nach § 28 Absatz 4 ROG

I Aufgabenstellung und Vorgehensweise

33 Nach § 28 Absatz 4 ROG sind bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.

34 Mögliche negative Auswirkungen sind nur Auswirkungen auf

1. Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind,
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

35 Im Gegensatz zu voraussichtlichen „erheblichen Umweltauswirkungen“, welche nach § 28 Absatz 2 Satz 1 ROG einen Ausschluss von der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet bewirken, sind bei der Aufstellung von wirksamen Minderungsmaßnahmen „mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben“ zugrunde zu legen.[12] Die möglichen negativen Auswirkungen werden durch den direkten Bezug auf die in den Nummern 1 bis 3 abschließend gelisteten Erhaltungsziele, geschützte Arten und Bewirtschaftungsziele konkretisiert bzw. definiert.[13]

II Erhaltungsziele, geschützte Arten und Bewirtschaftungsziele

II.1 Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG

36 Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG sind Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

37 Mögliche negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten wurden im Rahmen der Umweltprüfung bei der Festlegung der Vorranggebiete geprüft und können den Ergebnissen der Umweltprüfung entnommen werden.

II.2 Europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG

38 § 7 Absatz 2 Nummer 12 BNatSchG verweist auf die Erhaltung sämtlicher Vogelarten, die in Deutschland heimisch sind. Die Berücksichtigung möglicher negativer Auswirkungen kann auf der Grundlage vorhandener Daten erfolgen.

[12] Deutscher Bundestag, Drucksache 21/797, Seite 59 fünfter Absatz
[13] ebenda, sechster Absatz

II.3 Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG

39 Soweit keine Daten über das Vorkommen der Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG vorhanden sind, kann eine mögliche Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG angenommen werden, wenn Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG im Beschleunigungsgebiet oder dessen Umfeld vorhanden sind.

II.4 Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind

40 Die Identifizierung der Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind, kann auf der Grundlage der Anlage I der Bundesartenschutzverordnung erfolgen. Die Berücksichtigung möglicher negative Auswirkungen kann auf der Grundlage vorhandener Daten vorgenommen werden.

II.5 Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

41 Bei den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG ist zwischen oberirdischen Gewässern, die nach § 28 WHG nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden (§ 27 Absatz 1 WHG) und oberirdischen Gewässern, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden (§ 27 Absatz 2 WHG), zu unterscheiden.

Die Berücksichtigung möglicher negativer Auswirkungen ist vorzunehmen, wenn oberirdische Gewässer im Beschleunigungsgebiet oder dessen Umfeld vorhanden sind.

III Ermittlung möglicher negativer Auswirkungen

42 Zu ermitteln sind mögliche negative Auswirkungen, die durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und deren Netzanschluss bewirkt werden können. Anlagen im Sinne des § 28 Absatz 4 Satz 1 ROG sind sowohl Anlagen zur Erzeugung als auch Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme aus Windenergie, jeweils einschließlich der zulässigen Nebenanlagen, soweit diese im Plan als zulässig bestimmt sind.[14]

43 Mögliche Auswirkungen können auf Grundlage der Kriterien nach Nummer I.3 der Anlage 3 zu § 28 Absatz 4 Satz 3 ROG ermittelt werden. Danach erfolgt die Ermittlung der möglichen negativen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Beschleunigungsgebietes auf der Grundlage aller vorhandenen umweltbezogenen Daten. Zu den vorhandenen umweltbezogenen Daten gehören insbesondere:

- Ergebnisse der Prüfung, hinsichtlich erheblicher Beeinträchtigungen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (§ 7 Absatz 6 ROG),
- Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG bezogen auf die Windenergiegebiete, die den auszuweisenden Beschleunigungsgebieten zugrunde liegen,

[14] Deutscher Bundestag, Drucksache 21/797, Seite 59, vorletzter Absatz in Verbindung mit Nummer I.2 der Anlage 3 zu § 28 Absatz 4 Satz 3 ROG

– die Bestandsaufnahme im Umweltbericht auf der Grundlage der Anlage 1 Nummer 2 Buchstabe a[15].

44 Neben bedeutenden Artvorkommen sind die vorhandenen Biotope und deren Wertigkeit, die Habitatausstattung sowie der ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial eines oberirdischen Gewässers zu berücksichtigen.

45 Die Ermittlung der bestehenden Biotope und deren Wertigkeit sowie die Beschreibung und Bewertung der Habitatausstattung in den jeweiligen Beschleunigungsgebieten kann auf Grundlage des Datensatzes „Kartierung von Biotopen, gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG) und FFH-Lebensraumtypen im Land Brandenburg“, herausgegeben vom Landesamt für Umwelt erfolgen[16].

46 Der ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial eines oberirdischen Gewässers kann aus den WRRL[17]-Steckbriefen für Oberflächenwasserkörper des Landesamtes für Umwelt abgeleitet werden.

47 Bei der Ermittlung der möglichen negativen Auswirkungen kann auf Nummer 1.4 Anlage 3 zu § 28 Absatz 4 ROG Bezug genommen werden. Danach kann festgestellt werden, dass regelmäßig die nachfolgenden negativen Auswirkungen auf Erhaltungsziele und geschützte Arten zu berücksichtigen sind:

Baubedingte Einflüsse	**Negative Auswirkungen**
Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch das Errichten von Anlagen, Netzanschlussanlagen, Erschließungs- und Bauflächen, Baustraßen	Verlust von Habitaten und Nistplätzen
	Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen
	Barriere- / Zerschneidungswirkungen (u.a. Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen)
	Fallenwirkung (u.a. für bodenbrütende Vogelarten, Amphibien)
	Auswirkungen auf den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial eines oberirdischen Gewässers (§ 27 WHG)
Störungen durch Emissionen	Belastungen angrenzender Lebensräume durch Stoffeintrag
	Störungen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Schlagschatten (Scheuwirkung), Rotorbewegungen)
Betriebsbedingte Einflüsse	**Negative Auswirkungen**

[15] Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, Anlage 1 zu § 8 Abs. 1

[16] https://geoportal.brandenburg.de/detailansichtdienst/render?url=https://geoportal.brandenburg.de/gs-json/xml?fileid=A061BB02-70AC-4422-BB58-4A49F585D7F2

[17] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie (WRRL))

Rotorbewegungen	Kollisionsbedingte Individuenverluste windkraftsensibler Vogelarten und Fledermäuse
	Gefahr des Barotraumas durch Luftdruckunterschiede
Störung durch Emissionen	Visuelle und akustische Störwirkungen durch Betriebsgeräusche, die Bewegung der Rotoren und Schlagschatten (Scheuchwirkung)
Anlagenbedingte Einflüsse	**Negative Auswirkungen**
Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen und/oder Habitaten	Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch Versiegelung (dauerhaft/temporär)
	Barriere-/ Zerschneidungs-/ Scheuchwirkungen (u.a. Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen, Zugirritationen bei ziehenden und rastenden Vögeln)
	Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen

IV Aufstellen von Regeln für Minderungsmaßnahmen

48 Für das jeweilige Beschleunigungsgebiet ist unter Berücksichtigung der dort zu erwartenden möglichen Auswirkungen anzugeben, welche Arten von Minderungsmaßnahmen regelmäßig oder anlassbezogen durchzuführen oder zu prüfen sind.[18]

49 Die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend der Anlage 3 zu § 28 Absatz 4 Satz 3 ROG erfolgen.

Bei der Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann insbesondere auf

a) die Darlegungen im Umweltbericht

b) den nicht abschließenden Katalog von Kategorien von Minderungsmaßnahmen nach Nummer II.1 der Anlage 3 zu § 28 Absatz 4 Satz 3 ROG

Bezug genommen werden.

50 Die Besonderheiten des jeweiligen Beschleunigungsgebietes werden auf der Grundlage aller vorhandenen umweltbezogenen Daten ermittelt und in den Datenblättern des Abschnitts C dargestellt.

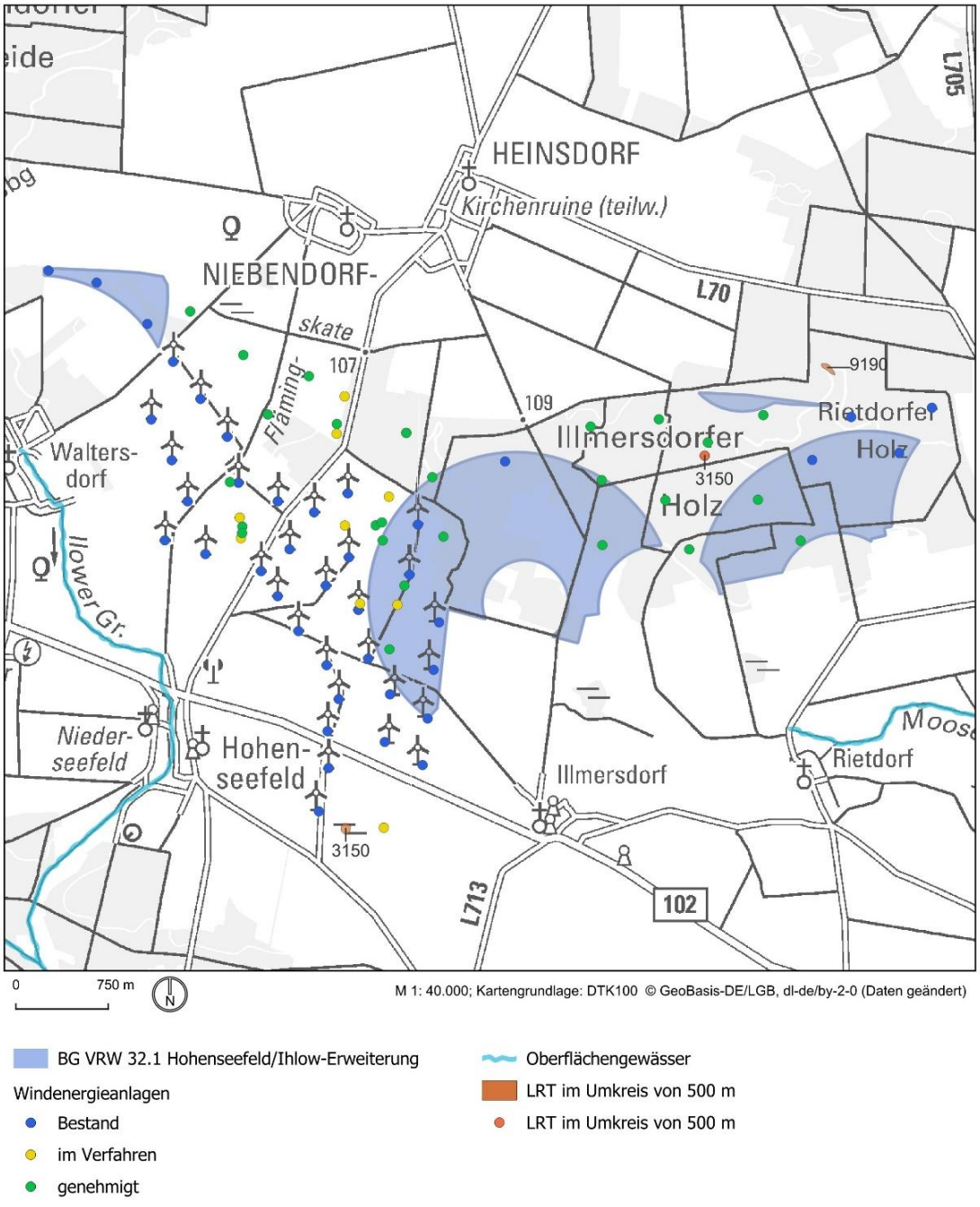
51 Für das ausgewiesene Beschleunigungsgebiet VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung wurde bei der Ermittlung der umweltbezogenen Daten insbesondere die Ergebnisse der Umweltprüfungen, die im Rahmen der Bauleitplanverfahren bzw. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt worden sind, berücksichtigt.

[18] Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, Anlage 3 zu § 28 Absatz 4 Satz 3, Regeln für Minderungsmaßnahmen, erster und zweiter Absatz

C Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen für die Beschleunigungsgebiete

I Beschleunigungsgebiet (BG) VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung

Besonderheiten des Beschleunigungsgebiet VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung



Gebietsmerkmale	
Lage	**Landkreis Teltow-Fläming:** Gemeinde Ihlow, Gemarkungen Illmersdorf und Rietdorf; Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkungen Hohenseefeld und Waltersdorf; Stadt Dahme/Mark, Gemarkungen Niebendorf und Heinsdorf
Fläche	405 ha
Im Gebiet sind Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme aus Windenergie zulässig	nein
Oberflächengewässer	Keine betroffen
Biotope	- verbreitet Kiefernbestand, ohne Mischbaumart - verbreitet intensiv genutzte Äcker - vereinzelt Ackerbrachen - vereinzelt Laub-Nadel-Mischbestand, Hauptbaumart sonstige Laubholzarten (inkl. Roteiche), ohne Mischbaumart, Nebenbaumart Kiefer - vereinzelt Kahlflächen, Rodungen, Blößen
FFH-Lebensraumtypen (LRT)	**LRT im Umkreis von 300 m des BG:** - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Code 9190) **LRT im Umkreis von 500 m des BG:** - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (Code 3150)
Gebiete nach RL 2009/147/EG (VSG)	- in einer Entfernung von ca. 7.600 m: Truppenübungsplätze Jüterbog-Ost und West - in einer Entfernung von ca. 11.800 m: Niederlausitzer Heide
Gebiete nach RL 92/43/EWG (FFH-Gebiet)	- in einer Entfernung von ca. 3.500 m: Wiepersdorf - in einer Entfernung von ca. 2.100 m: Dahmetal Ergänzung
europäische Vogelarten	Nachgewiesen: Brutvögel Amsel (*Turdus merula*), **Baumfalke (*Falco subbuteo*)**, Baumpieper (*Anthus trivialis*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus),* Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos Major*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Fitis (*Phylloscopus Trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza calandra*),

	Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünfink (*Chloris chloris*), Grünspecht (*Picus viridis*), Haubenlerche (*Galerida cristata*), Haubenmeise (*Lophophanes cristatus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus Major*), Kolkrabe (*Corvus Corax*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Ringeltaube (*Columba palumbus,* Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), **Rotmilan (*Milvus milvus*)**, Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Star (*Sturnus vulgaris*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfmeise (*Poecile palustris*), Tannenmeise (*Periparus ater*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix),* Weidenmeise (*Poecile montanus*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*). <u>Zug- und Rastvögel</u> Aaskrähe (*Corvus corone*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Birkenzeisig (*Acanthis flammea),* Blässgans (*Anser albifrons*), Bluthänfling (*Linaria cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica Pica*), Erlenzeisig (*Spinus spinus),* Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Graugans (Anser anser), Grünfink (*Chloris chloris*), Grünspecht (*Picus viridis*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Hohltaube (*Columba oenas*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kolkrabe (*Corvus Corax*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Merlin (Falco columbarius), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Saatgans (Anser fabalis), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Singschwan (*Cygnus cygnus)*, Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria),* Sperber (*Accipiter nisus*),

	Stadttaube (*Columba livia f. domestica*), Star (*Sturnus vulgaris*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Rohrweihe (Circus aeruginosus), Wachholderdrossel (*Turdus pilaris*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*). Potenziell vorkommend: Raufußkauz (*Aegolius funereus*), **Uhu (*Bubo bubo*),** Waldohreule (*Asio otus*), Wendehals (*Jynx torquilla*).
Arten nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)	Nachgewiesen: **Fledermäuse**: Brandtfledermaus / Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Braunes Langohr *(Plecotus auritus),* Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr *(Myotis myotis),* Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus),* Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii), Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus),* Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). **Amphibien:** Rotbauchunke (*Bombina bombina)* Potenziell vorkommend: **Amphibien**: Kammmolch (*Triturus cristatus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*). **Reptilien**: Schlingnatter/Glattnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*).
Weitere Arten nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)	Nachgewiesen: **Insekten**: Rote Waldameise (*Formica rufa*).
Weitere potenziell vorkommende Arten der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV	**LRT-Code 3150** **Libellen**: Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), Nordische Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*). **Reptilien:** Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), Ringelnatter (Natrix natrix). **Säugetiere**: Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), alle über/an Gewässern jagende Fledermausarten (insbes.

	Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)). **Vogelarten**: Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), **Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)**, Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rothalstaucher (*Podiceps griseigena*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), **Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)**, verschiedene Arten der Tauch- und Schwimmenten. **LRT-Code 9190** **Käfer**: Eremit (*Osmoderma eremita*), Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Prachtkäfer der Gattung *Agrilus div. spec*. **Vogelarten**: **Auerhuhn (*Tetrao urogallus*)**, Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), **Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)**, Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Waldkauz (*Strix aluco*), Greifvögel (Horststandorte).

Kollisionsgefährdete Vogelarten nach AGW-Erlass

Beschleunigungsgebiet	**VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung**		
Art oder Artengruppe	**Baumfalke (*Falco subbuteo*)**		
Mögliche negative Umweltauswirkungen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Verlust von Habitaten und Nistplätzen	X	X	
Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen	X	X	
Barriere- / Zerschneidungswirkungen, Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen	X	X	
Belastungen von Lebensräumen durch Stoffeinträge	X		
Störungen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Schlagschatten (Scheuwirkung), Rotorbewegungen)	X		X
Kollisionsbedingte Individuenverluste		X	X
Kategorien für wirksame Minderungsmaßnahmen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Einhalten folgenden Abstände: - Nahbereich 350 m - Zentraler Prüfbereich 450 m - Erweiterter Prüfbereich 2.000 m	X		
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	X	X	
Ökologische Baubegleitung	X		
Bauzeitenregelung / Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bzw. sensibler Phasen	X		
Erfassung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Baubeginn	X		
Verlagerung des Horstes aus dem Nahbereich und dem zentralen Prüfbereich durch Nutzung von Kunsthorsten im Verhältnis von 1:2 unter Berücksichtigung unvermeidbarer Nistplatzkonkurrenz	X		
Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten	X	X	
Phänologische Abschaltung vom 15. Juni - 15. August			X

Beschleunigungsgebiet	**VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung**		
Art oder Artengruppe	**Rotmilan *(Milvus milvus)***		
Mögliche negative Umweltauswirkungen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Verlust von Habitaten und Nistplätzen	X	X	
Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen	X	X	
Barriere- / Zerschneidungswirkungen, Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen	X	X	
Belastungen von Lebensräumen durch Stoffeinträge	X		
Störungen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Schlagschatten (Scheuwirkung), Rotorbewegungen)	X		X
Kollisionsbedingte Individuenverluste		X	X
Kategorien für wirksame Minderungsmaßnahmen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Einhalten folgenden Abstände: - Nahbereich 500 m - Zentraler Prüfbereich 1.200 m - Erweiterter Prüfbereich 3.500 m	X		
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	X		
Ökologische Baubegleitung	X		
Bauzeitenregelung / Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bzw. sensibler Phasen	X		X
Freihalten essenzieller Nahrungsflächen und Flugkorridore	X		
Erfassung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Baubeginn	X		
Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten	X	X	
Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich		X	
Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen			X
Phänologische Abschaltung vom 15. Mai – 10. Juli			X
Antikollisionssysteme			X

Beschleunigungsgebiet	**VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung**		
Art oder Artengruppe	**Uhu *(Bubo bubo)***		
Mögliche negative Umweltauswirkungen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Verlust von Habitaten und Nistplätzen	X	X	
Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen	X	X	
Barriere- / Zerschneidungswirkungen, Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen	X	X	
Belastungen von Lebensräumen durch Stoffeinträge	X		
Störungen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Schlagschatten (Scheuwirkung), Rotorbewegungen)	X		X
Kollisionsbedingte Individuenverluste		X	X
Kategorien für wirksame Minderungsmaßnahmen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Einhalten folgenden Abstände: - Nahbereich 500 m - Zentraler Prüfbereich 1.000 m - Erweiterter Prüfbereich 2.500 m Der Uhu ist nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt nicht für den Nahbereich.	X		
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	X		
Ökologische Baubegleitung	X		
Bauzeitenregelung / Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bzw. sensibler Phasen	X		X
Erfassung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Baubeginn	X		
Verlagerung des Horstes aus dem Nahbereich und dem zentralen Prüfbereich durch Nutzung von Kunsthorsten im Verhältnis	X		

von 1:2 unter Berücksichtigung unvermeidbarer Nistplatzkonkurrenz			
Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten	X	X	
Phänologische Abschaltung vom 01. Mai – 15. Juni			X

Störungsempfindliche Vogelarten nach AGW-Erlass

Beschleunigungsgebiet	**VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung**		
Art oder Artengruppe	**Auerhuhn (*Tetrao urogallus*)**		
Mögliche negative Umweltauswirkungen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Verlust von Habitaten und Nistplätzen	X	X	
Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen	X	X	
Barriere- / Zerschneidungswirkungen, Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen	X	X	
Belastungen von Lebensräumen durch Stoffeinträge	X		
Störungen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Schlagschatten (Scheuwirkung), Rotorbewegungen)	X		X
Kategorien für wirksame Minderungsmaßnahmen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Einhalten folgender Abstände um Einstandsgebiete: - Nahbereich: Einstandsgebiete entsprechend der Karte „Verbreitungszentren des Auerhuhns“ gemäß Anlage 1.2, AGW-Erlass - Zentraler Prüfbereich: Essenzielle Verbindungskorridore entsprechend der Karte „Verbreitungszentren des Auerhuhns“ gemäß Anlage 1.2, AGW-Erlass	X		
Ökologische Baubegleitung	X		
Bauzeitenregelung / Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bzw. sensibler Phasen	X		

Beschleunigungsgebiet	**VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung**		
Art oder Artengruppe	**Rohrdommel *(Botaurus stellaris)*, Zwergdommel (*Ixobrychos minutus*)**		
Mögliche negative Umweltauswirkungen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Verlust von Habitaten und Nistplätzen	X	X	
Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen	X	X	
Barriere- / Zerschneidungswirkungen, Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen	X	X	
Belastungen von Lebensräumen durch Stoffeinträge	X		
Störungen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Schlagschatten (Scheuwirkung), Rotorbewegungen)	X		X
Kategorien für wirksame Minderungsmaßnahmen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Einhalten des zentralen Prüfbereichs von 500 m um das Revierzentrum			
Ökologische Baubegleitung	X		
Bauzeitenregelung / Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bzw. sensibler Phasen	X		
Anlage und Förderung von Ersatzlebensräumen	X		

Beschleunigungsgebiet	**VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung**		
Art oder Artengruppe	**Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)**		
Mögliche negative Umweltauswirkungen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Verlust von Habitaten und Nistplätzen	X	X	
Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen	X	X	
Barriere- / Zerschneidungswirkungen, Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen	X	X	

Belastungen von Lebensräumen durch Stoffeinträge	X		
Störungen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Schlagschatten (Scheuwirkung), Rotorbewegungen)	X		X
Kategorien für wirksame Minderungsmaßnahmen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Einhalten des zentralen Prüfbereichs von 1.000 m um den Brutplatz	X		
Ökologische Baubegleitung	X		
Bauzeitenregelung / Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bzw. sensibler Phasen	X		
Förderung und Entwicklung nahrungsreicher Kleingewässer	X		
Kleinflächige Vernässung von Wald- und Niederungsbereiche	X		
Entwicklung von großflächigen, störungsarmen Waldgebieten mit Horstbäumen	X		

Fledermäuse

Beschleunigungsgebiet	**VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung**		
Art oder Artengruppe	**Fledermäuse: Kollisionsgefährdete Arten** u.a. Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zweifarbfledermaus *(Vespertilio murinus),* Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)		
Mögliche negative Umweltauswirkungen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Verlust von Habitaten, Jagdgebieten und Nahrungsräumen	X	X	
Barriere- / Zerschneidungswirkungen, Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen	X	X	
Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	X		
Störungen durch Lärm, Erschütterungen (Vibrationen), visuelle Wirkungen (Bewegung, Licht)	X		X
Kollisionsbedingte Individuenverluste			X
Gefahr des Barotraumas durch Luftdruckunterschiede			X
Kategorien für wirksame Minderungsmaßnahmen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Ökologische Baubegleitung	X		
Freihalten essenzieller Nahrungsflächen und Flugkorridore	X		
Bauzeitenregelung / Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptaktivitätszeit bzw. sensibler Phasen	X		
Quartierbaumkontrolle vor Beginn der Baufeldfreimachung	X		
Betriebszeitenbeschränkung zur Kollisionsvermeidung			X

Bewertung und Verifizierung des standortspezifisches Kollisionsrisikos durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich (Gondelmonitoring)			X
Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten	X	X	
Schaffung künstlicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Fledermauskästen)	X	X	X
Verschluss mit Ein-Wege-Reusen			X
Verbringung bzw. Anbringung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumteile mit pot. Quartieren / geeigneten Strukturen) in angrenzende geeignete Waldbereiche	X		X

Beschleunigungsgebiet	**VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung**		
Art oder Artengruppe	**Sonstige Fledermäuse** (u.a. Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*))		
Mögliche negative Umweltauswirkungen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Verlust von Habitaten, Jagdgebieten und Nahrungsräumen	X	X	
Barriere- / Zerschneidungswirkungen, Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen	X	X	
Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	X		
Störungen durch Lärm, Erschütterungen (Vibrationen), visuelle Wirkungen (Bewegung, Licht)	X		X
Gefahr des Barotraumas durch Luftdruckunterschiede			X
Kategorien für wirksame Minderungsmaßnahmen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Ökologische Baubegleitung	X		

Freihalten essenzieller Nahrungsflächen und Flugkorridore	X		
Bauzeitenregelung / Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptaktivitätszeit bzw. sensibler Phasen	X		
Vergrämungsmaßnahmen (bei Bauzeit in die Brutzeit hinein)	X		
Quartierbaumkontrolle vor Beginn der Baufeldfreimachung	X		
Betriebszeitenbeschränkung			X
Bewertung und Verifizierung des standortspezifisches Kollisionsrisikos durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich (Gondelerfassung)			X
Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten		X	X
Schaffung künstlicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Fledermauskästen)		X	X

Weitere planungsrelevante Vogelarten

Beschleunigungsgebiet	**VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung**		
Art oder Artengruppe	**Eulen** (u.a. Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Waldkauz (*Strix aluco*), Waldohreule (Asio otus))		
Mögliche negative Umweltauswirkungen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Verlust von Habitaten und Nistplätzen	X	X	
Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen	X	X	
Barriere- / Zerschneidungswirkungen, Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen	X	X	
Störungen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Schlagschatten (Scheuwirkung), Rotorbewegungen)	X		
Kategorien für wirksame Minderungsmaßnahmen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Ökologische Baubegleitung	X		
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	X		
Vergrämungsmaßnahmen	X		
Bauzeitenregelung / Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bzw. sensibler Phasen	X		
Baumkontrolle vor Baubeginn und nach Einmessen der Zuwegungen und Kranstellflächen auf Horste	X		

Beschleunigungsgebiet	**VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung**		
Art oder Artengruppe	**Greifvögel** (u.a. Mäusebussard (*Buteo buteo*), Sperber (*Accipiter nisus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*))		
Mögliche negative Umweltauswirkungen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Verlust von Habitaten und Nistplätzen	X	X	
Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen	X	X	
Barriere- / Zerschneidungswirkungen, Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen	X	X	
Störungen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Schlagschatten (Scheuchwirkung), Rotorbewegungen)	X		
Kategorien für wirksame Minderungsmaßnahmen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Ökologische Baubegleitung	X		
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	X		
Vergrämungsmaßnahmen	X		
Baumkontrolle auf Horste vor Baubeginn	X		
Bauzeitenregelung / Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bzw. sensibler Phasen	X		

Beschleunigungsgebiet	**VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung**		
Art oder Artengruppe	**Brutvögel halboffener Landschaften** (u.a. Heidelerche *(Lullula arborea),* Wacholderdrossel *(Turdus pilaris)*)		
Mögliche negative Umweltauswirkungen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Verlust von Habitaten und Nistplätzen	X	X	
Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen	X	X	

Barriere- / Zerschneidungswirkungen, Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen	X	X	
Störungen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Schlagschatten (Scheuwirkung), Rotorbewegungen)	X		
Kategorien für wirksame Minderungsmaßnahmen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Ökologische Baubegleitung	X		
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	X		
Vergrämungsmaßnahmen	X		
Bauzeitenregelung / Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bzw. sensibler Phasen	X		

Beschleunigungsgebiet	**VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung**		
Art oder Artengruppe	**Nischenbrüter** (u.a. Grauschnäpper *(Muscicapa striata)*, Hohltaube *(Columba oenas)*, Kohlmeise *(Parus major)*, Star *(Sturnus vulgaris)*)		
Mögliche negative Umweltauswirkungen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Verlust von Habitaten und Nistplätzen	X	X	
Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen	X	X	
Barriere- / Zerschneidungswirkungen, Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen	X	X	
Störungen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Schlagschatten (Scheuwirkung), Rotorbewegungen)	X		
Kategorien für wirksame Minderungsmaßnahmen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Ökologische Baubegleitung	X		
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	X		
Vergrämungsmaßnahmen	X		

Bauzeitenregelung / Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bzw. sensibler Phasen	X		
Schaffung von Ersatz-/Ausweichhabitaten (z.B. Nistkästen, Kunsthorste)	X	X	

Beschleunigungsgebiet	**VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung**		
Art oder Artengruppe	**Offenlandbrüter** (u.a. Braunkehlchen *(Saxicola rubetra),* Ortolan *(Emberiza hortulana),* Wachtel *(Coturnix coturnix)*)		
Mögliche negative Umweltauswirkungen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Verlust von Habitaten und Nistplätzen	X	X	
Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen	X	X	
Barriere- / Zerschneidungswirkungen, Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen	X	X	
Störungen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Schlagschatten (Scheuwirkung), Rotorbewegungen)	X		
Kategorien für wirksame Minderungsmaßnahmen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Ökologische Baubegleitung	X		
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	X		
Vergrämungsmaßnahmen	X		
Bauzeitenregelung / Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bzw. sensibler Phasen	X		
Schaffung von Ersatz-/Ausweichhabitaten (z.B. Feldlerchenfenster)	X		

Beschleunigungsgebiet	**VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung**		
Art oder Artengruppe	**Spechte & Wiedehopf** (u.a. Buntspecht *(Dendrocopos major)*, Grünspecht *(Picus viridis)*, Wiedehopf *(Upupa epops)*)		
Mögliche negative Umweltauswirkungen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Verlust von Habitaten und Nistplätzen	X	X	
Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen	X	X	
Barriere- / Zerschneidungswirkungen, Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen	X	X	
Störungen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen	X		
Kategorien für wirksame Minderungsmaßnahmen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Ökologische Baubegleitung	X		
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	X		
Vergrämungsmaßnahmen	X	X	
Freihalten offener/halboffener Nahrungsflächen (Wiedehopf, Grünspecht)	X	X	
Bauzeitenregelung / Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bzw. sensibler Phasen	X		
Kontrolle der Höhlenbäume nach Einmessen der Zuwegungen und Kranstellflächen	X		

Beschleunigungsgebiet	**VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung**		
Art oder Artengruppe	**Wald-/Gebüschbrüter ohne Spechte** (u.a. Baumpieper (*Anthus trivialis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Neuntöter (*Lanius collurio*))		
Mögliche negative Umweltauswirkungen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Verlust von Habitaten und Nistplätzen	X	X	

Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen	X	X	
Barriere- / Zerschneidungswirkungen, Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen	X	X	
Störungen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Schlagschatten (Scheuchwirkung), Rotorbewegungen)	X		
Kategorien für wirksame Minderungsmaßnahmen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Ökologische Baubegleitung	X		
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	X		
Vergrämungsmaßnahmen	X		
Bauzeitenregelung / Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bzw. sensibler Phasen	X		

Beschleunigungsgebiet	**VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung**		
Art oder Artengruppe	**Wassergebundene Brutvogelarten** (u.a. Rohrdommel *(Botaurus stellaris),* Singschwan *(Cygnus cygnus)*, Trauerseeschwalbe *(Chlidonias niger)*)		
Mögliche negative Umweltauswirkungen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Verlust von Nahrungs- und Rasthabitaten	X	X	
Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen	X	X	
Barriere- / Zerschneidungswirkungen, Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen	X	X	
Störungen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Schlagschatten (Scheuwirkung), Rotorbewegungen)	X		
Kategorien für wirksame Minderungsmaßnahmen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Ökologische Baubegleitung	X		
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	X		

Vergrämungsmaßnahmen	X		
Bauzeitenregelung / Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bzw. sensibler Phasen	X		

Beschleunigungsgebiet	**VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung**		
Art oder Artengruppe	**Sonstige Brutvögel** (u.a. Aaskrähe *(Corvus corone)*, Kolkrabe *(Corvus Corax)*, Stieglitz (*Carduelis carduelis*))		
Mögliche negative Umweltauswirkungen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Verlust von Habitaten und Nistplätzen	X	X	
Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen	X	X	
Barriere- / Zerschneidungswirkungen, Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen	X	X	
Störungen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Schlagschatten (Scheuwirkung), Rotorbewegungen)	X		
Kategorien für wirksame Minderungsmaßnahmen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Ökologische Baubegleitung	X		
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	X		
Vergrämungsmaßnahmen	X		
Bauzeitenregelung / Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bzw. sensibler Phasen	X		

Beschleunigungsgebiet	**VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung**		
Art oder Artengruppe	**Nordische Gänse** (u.a. Blässgans (*Anser albifrons*), Saatgans (Anser fabalis))		
Mögliche negative Umweltauswirkungen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Verlust von Nahrungs- und Rasthabitaten	X	X	
Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen	X	X	
Barriere- / Zerschneidungswirkungen, Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen	X	X	
Störungen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Schlagschatten (Scheuwirkung), Rotorbewegungen)	X		X
Kategorien für wirksame Minderungsmaßnahmen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Ökologische Baubegleitung	X		
Vergrämungsmaßnahmen	X		

Amphibien

Beschleunigungsgebiet	**VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung**		
Art oder Artengruppe	**Amphibien** (u. a. Kammmolch *(Triturus cristatus)*, Kreuzkröte *(Bufo calamita)*, Rotbauch *(Bombina bombina)*)		
Mögliche negative Umweltauswirkungen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Verlust von Habitaten	X	X	
Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen	X	X	
Barriere- / Zerschneidungswirkungen, Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen	X	X	
Fallenwirkung	X		
Belastungen von Lebensräumen durch Stoffeinträge	X		
Tötung / Verletzung durch Baufahrzeuge	X		
Störungen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Schlagschatten (Scheuwirkung), Rotorbewegungen)	X		X
Kategorien für wirksame Minderungsmaßnahmen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Ökologische Baubegleitung	X		
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	X		
Bauzeitenregelung / Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptaktivitätszeiten bzw. sensibler Phasen	X		
Gewässerkontrolle im Baustellenbereich vor Baufeldfreimachung und Baudurchführung	X		
Errichtung von Amphibienschutzzäunen	X		
Sicherstellung von Gräben und Löchern (Ausstiegshilfen, Abdeckungen)	X		
Schaffung oder Aufwertung von (temporären) Ausweichhabitaten (z.B. Kleingewässer)	X	X	

Insekten

Beschleunigungsgebiet	**VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung**		
Art oder Artengruppe	**Insekten** (u.a. Eremit / Juchtenkäfer (Osmoderma eremita), Gerandete Jagdspinne (Dolomedes fimbriatus), Grüne Mosaikjungfer (Aeshna viridis), Großer Feuerfalter (Lycaena dispar), Wildbienen (Apoidea))		
Mögliche negative Umweltauswirkungen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Verlust von Habitaten	X	X	
Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen	X	X	
Belastungen von Lebensräumen durch Stoffeinträge	X		
Tötung / Verletzung durch Baufahrzeuge	X		
Störungen durch Lärm, Erschütterungen	X		
Kategorien für wirksame Minderungsmaßnahmen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Ökologische Baubegleitung	X		
Sicherung der Lebensräume (z. B. Totholz, offene, sandige Trockenrasen, Moore)	X		
Bauzeitenregelung / Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptaktivitätszeit bzw. sensibler Entwicklungsphasen	X		
Anlegen von (temporären) Ersatzhabitaten	X	X	

Beschleunigungsgebiet	**VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung**		
Art oder Artengruppe	**Rote Waldameise (*Formica rufa*)**		
Mögliche negative Umweltauswirkungen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Verlust von Habitaten	X	X	
Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen	X	X	

Belastungen von Lebensräumen durch Stoffeinträge	X		
Tötung / Verletzung durch Baufahrzeuge	X		
Störungen durch Lärm, Erschütterungen	X		
Kategorien für wirksame Minderungsmaßnahmen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Ökologische Baubegleitung	X		
Sicherung von Hügelnestern	X		
Kontrolle der Eingriffsfläche zur Feststellung von Hügelnestern	X		
Umsetzung von Hügelnestern an geeignete Standorte	X	X	

Reptilien

Beschleunigungsgebiet	**VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung**		
Art oder Artengruppe	**Reptilien** (u.a.Zauneidechse (Lacerta agilis), Schlingnatter (Coronella austriaca), Europäische Sumpfschildkröte (Emys orbicularis))		
Mögliche negative Umweltauswirkungen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Beschädigung bzw. Verlust von Habitaten	X		
Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen	X		
Fallenwirkung	X		
Barriere- / Zerschneidungswirkungen, Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen	X		
Tötung / Verletzung durch Baufahrzeuge	X		
Störungen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Schlagschatten (Scheuwirkung), Rotorbewegungen)	X		X
Kategorien für wirksame Minderungsmaßnahmen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Ökologische Baubegleitung	X		
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	X		
Kontrolle auf Vorkommen im Vorfeld der Bauarbeiten	X		
Bauzeitenregelung / Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptaktivitätszeiten bzw. sensibler Phasen	X		
Errichtung von Reptilienschutzzäunen	X		
Sicherstellung von Gräben und Löchern (Ausstiegshilfen, Abdeckungen)	X		
Vergrämungsmaßnahmen (z. B. durch Mahd und schonende Beräumung von Versteckplätzen –	X		

oder durch Abfangen mit anschließender „Umsetzung“ oder „Umsiedlung“ der Individuen)			
Anlage oder Aufwertung (temporärer) Ausweichhabitate (z. B. i. V. m. Vergrämung, Umsetzung oder Umsiedlung)	X	X	

Säugetiere

Beschleunigungsgebiet	**VRW 32.1 Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung**		
Art oder Artengruppe	**Säugetiere** (u. a. Biber (Castor fiber), Fischotter (Lutra lutra))		
Mögliche negative Umweltauswirkungen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Verlust von Habitaten	X		
Tötung / Verletzung durch Baufahrzeuge	X		
Barriere- / Zerschneidungswirkungen, Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen	X		
Fallenwirkung	X		
Belastungen von Lebensräumen durch Stoffeinträge	X		
Veränderung der Vegetations- und Biotopstrukturen	X	X	
Störungen durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen (Schlagschatten (Scheuwirkung), Rotorbewegungen)	X		X
Kategorien für wirksame Minderungsmaßnahmen	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**betriebsbedingt**
Ökologische Baubegleitung	X		
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	X		
Bauzeitenregelung / Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptaktivitätszeiten bzw. sensibler Phasen	X		
Gewässerkontrolle im Baustellenbereich vor Baufeldfreimachung und Baudurchführung	X		
Sicherung der Lebensräume (Gewässer, Auen, Feuchtgebiete und Uferbereiche)	X		
Sicherstellung von Gräben und Löchern (Ausstiegshilfen, Abdeckungen)	X		
Anlegen von Ruheplätzen ("Fischotterburgen")	X		

Quellenverzeichnis

[1] Landesamt für Umwelt (2013): CIR-Biotoptypen 2009 (Luftbildinterpretation) - Flächendeckende Biotop- und Landnutzungskartierung im Land Brandenburg (BTLN) (Datensatz).

[2] Landesamt für Umwelt (2023): Kartierung von Biotopen, gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG) und FFH-Lebensraumtypen im Land Brandenburg (Datensatz).

[3] Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV; Hrsg.) (2025): Beschreibung und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Brandenburg.

Artenschutzrechtliche Untersuchungen

[4] KS Umweltgutachten GmbH (2022): Erfassung eines Uhuvorkommens im Bereich des geplanten Windparks Illmersdorf-Rietdorf. Kurzfassung zu den Untersuchungen 2016 bis 2022 (aus: Verfahrensgegenständliche Unterlagen zum Genehmigungsverfahren Nr. 50.050.00/23).

[5] KS Umweltgutachten GmbH (2022): Faunistischer Fachbericht Chiroptera für das Windenergiegebiet „Hohenseefeld“. Erfassungsjahr 2020/21 (aus: Verfahrensgegenständliche Unterlagen zum Genehmigungsverfahren Nr. 50.008.00/23).

[6] KS Umweltgutachten GmbH (2023): Faunistischer Fachbericht Chiroptera für das Windenergiegebiet „Illmersdorf“. Erfassungsjahr 2022 (aus: Verfahrensgegenständliche Unterlagen zum Bebauungsplan „Windpark Illmersdorf/Rietdorf Ortsteile Illmersdorf und Rietdorf, Flächen im Bereich Illmersdorfer Holz und Rietdorfer Holz“ Teilplan D).

[7] LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH (2018): Rastvogelerfassung zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Windpark Illmersdorf“ (aus: Verfahrensgegenständliche Unterlagen zum Bebauungsplan „Windpark Illmersdorf/Rietdorf Ortsteile Illmersdorf und Rietdorf, Flächen im Bereich Illmersdorfer Holz und Rietdorfer Holz“ Teilplan C, D).

[8] LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH (2019): Umweltbericht zum B-Plan „Windpark Illmersdorf/Rietdorf Ortsteile Illmersdorf und Rietdorf, Flächen im Bereich Illmersdorfer Holz und Rietdorfer Holz“ Teil 1: Analyse und Bewertung für die Teilpläne A + B.

[9] LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH (2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 6) am Standort Waltersdorf 1“ (aus: Verfahrensgegenständliche Unterlagen zum Genehmigungsverfahren Nr. 50.033.00/22).

[10] LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH (2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 8) am Standort Waltersdorf 3“ (aus: Verfahrensgegenständliche Unterlagen zum Genehmigungsverfahren Nr. 50.034.00/22).

[11] LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH (2023): Anlage 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) und Repowering von vier WEA im Windpark Hohenseefeld III“ (aus: Verfahrensgegenständliche Unterlagen zum Genehmigungsverfahren Nr. 50.008.00/23).

[12] LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH (2023): Anlage 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Umweltberichts zum B-Plan „Windpark Illmersdorf//Rietdorf“ Teilbereich C.

[13] LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH (2023): Anlage 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Umweltberichts zum B-Plan „Windpark Illmersdorf//Rietdorf“ Teilbereich D.

[14] LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH (2023): Brutvoguntersuchungen 2022 zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen am Standort Illmersdorf“ (aus: Verfahrensgegenständliche Unterlagen zum Bebauungsplan „Windpark Illmersdorf/Rietdorf Ortsteile Illmersdorf und Rietdorf, Flächen im Bereich Illmersdorfer Holz und Rietdorfer Holz“ Teilplan C, D).

[15] LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH (2023): Umweltbericht zum B-Plan „Windpark Illmersdorf/Rietdorf Ortsteile Illmersdorf und Rietdorf, Flächen im Bereich Illmersdorfer Holz und Rietdorfer Holz“ Teilplan C.

[16] LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH (2024): Umweltbericht zum B-Plan „Windpark Illmersdorf/Rietdorf Ortsteile Illmersdorf und Rietdorf, Flächen im Bereich Illmersdorfer Holz und Rietdorfer Holz“ Teilplan D.

[17] Umland Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung (2022): Windpark „Hohenseefeld“ Planung von 5 Windenergieanlagen. Tierökologisches Gutachten zur Brutvogelfauna 2022 (aus: Verfahrensgegenständliche Unterlagen zum Genehmigungsverfahren Nr. 50.008.00/23).

[18] Umland Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung (2022): Windpark „Hohenseefeld“ Planung von 5 Windenergieanlagen. Tierökologisches Gutachten zur Brut-, Rast- und Zugvogelfauna (aus: Verfahrensgegenständliche Unterlagen zum Genehmigungsverfahren Nr. 50.008.00/23).

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

[19] Änderungsgenehmigung Nr. 50.026.Ä0/22/1.6.2V/T12 vom 01.06.2023. Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Niederlassung Süd-Ost vom 04.05.2022 (Eingang: 13.05.2022), zuletzt geändert am 28.02.2023, auf wesentliche Änderung einer Windkraftanlage (WKA 7) nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) am Standort 14913 Niederer Fläming OT Waltersdorf.

[20] Genehmigungsbescheid Nr. 50.050.00/23/1.6.2V/T12 vom 24.06.2025. Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG vom 08.12.2023 (Eingang: 22.12.2023), zuletzt ergänzt am 05.06.2025, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zehn Windkraftanlagen am Standort 15936 Ihlow OT Illmersdorf und Rietdorf (Windenergiepark Illmersdorf 3).

[21] Genehmigungsbescheid Nr. 50.033.00/22/1.6.2V/T12 vom 14.03.2024. Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG vom 07.07.2022 (Posteingang) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage am Standort 14913 Niederer Fläming OT Waltersdorf.

[22] Genehmigungsbescheid Nr. 50.034.00/22/1.6.2V/T12 vom 25.03.2024. Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG vom 07.07.2022 (Posteingang) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage am Standort 14913 Niederer Fläming OT Waltersdorf.

[23] Genehmigungsbescheid Nr. 50.046.00/18/1.6.2V/T12 vom 26.03.2021. Antrag der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG vom 19.11.2018 (Eingang: 21.11.2018), zuletzt geändert bzw. ergänzt am 04.12.2020, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen in 15936 Ihlow.

[24] Genehmigungsbescheid Nr. 50.050.00/18/1.6.2V/T12 vom 25.05.2021. Antrag der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG vom 16.11.2018 (Eingang: 30.11.2018), zuletzt geändert bzw. ergänzt am 05.05.2021, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage in 15936 Ihlow.

[25] Genehmigungsbescheid Nr. 50.071.00/17/1.6.2V/T12 vom 05.07.2021. Antrag der UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG vom 28.12.2017, zuletzt geändert bzw. ergänzt am 16.02.2021, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage am Standort 14913 Niederer Fläming OT Waltersdorf.

[26] Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 11.12.2024. Antrag der Windpark Hohenseefeld 3 GmbH & Co. KG vom 08.02.2023 (Ein-gang: 17.02.2023) auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 6 WEA am Standort 14913 Niederer Fläming OT Hohenseefeld (Windpark Hohenseefeld 3). Reg.-Nr. 50.008.00/23/1.6.2V/T12.

[27] Zulassung vorzeitigen Beginns Nr. 50.015.Z0/22/1.6.2V/T12 vom 03.01.2023. Antrag der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG vom 28.03.2022 (Eingang: 12.04.2022) auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für den Wechsel des Anlagentyps von drei Windenergieanlagen in 15936 Ihlow. Hier: Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 12.04.2022 (Posteingang).

[28] Zulassung vorzeitigen Beginns Nr. 50.036.Z0/21/1.6.2V/T12 vom 11.01.2023. Antrag der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG vom 21.06.2021 (Eingang: 09.08.2021) i. V. m. dem Antrag vom 28.03.2022 (Eingang: 12.04.2022) auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für den Wechsel des Anlagentyps einer Windenergieanlage in 15936 Ihlow. Hier: Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 12.04.2022 (Posteingang).